



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. Juli 1981

Inhaltsverzeichnis

I. Behörden und Kommissionen	3
II. Durchführung der Wahlen	3
III. Veröffentlichungen	3
IV. Zuständigkeiten	3
V. Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Zufikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Schulpflege aufgehoben; ¹
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen. ²
6. Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt. ³

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

III. Veröffentlichungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im "Bremgarter Bezirks-Anzeiger" und - wo gesetzlich vorgeschrieben - im Amtsblatt des Kantons Aargau. ³

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, Verkauf, Tausch, Abtretung sowie die Übernahme von Grundstücken bis zu einer Fläche von maximal 150 m² und bis zu Fr. 100'000.00 pro Jahr. Für den Abschluss von Verträgen mit grösseren Flächen resp. Beträgen ist die Gemeindeversammlung zuständig. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Begründungen und Aufhebungen von Anmerkungen sowie Dienstbarkeiten und Grundlasten zugunsten und zulasten der Einwohnergemeinde zu beschliessen, mit den entsprechenden Grundbucheinträgen und -Löschungen. ³

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Verträge zur unentgeltlichen Übernahme von Erschliessungsanlagen wie z.B. Strassen, Wege, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind, unabhängig von der Fläche, abzuschliessen. ³

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

² Geändert laut Beschluss vom 23. Juni 2005 der Einwohnergemeindeversammlung und laut Urnenabstimmung (obligatorische Referendumsabstimmung) vom 28. August 2005.

³ Geändert laut Beschluss vom 29. November 2012 der Einwohnergemeindeversammlung und laut Urnenabstimmung (obligatorische Referendumsabstimmung) vom 3. März 2013, in Kraft seit 1. April 2013

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatoren-, Pumpstationen usw., für die der Gemeinderat zuständig ist. ³
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer vorzunehmen. ⁴

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 1980.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 5. April 1980.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 27. April 1981.

GEMEINDERAT ZUFIKON

Ch. Baumann, Gemeindeammann

F. Etterlin, Gemeindeschreiber

⁴ Geändert laut Beschluss vom 24. November 2016 der Einwohnergemeindeversammlung und laut Urnenabstimmung (obligatorische Referendumsabstimmung) vom 12. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017